

6 Resümee: Strukturfonds und wissenschaftliche Einrichtungen

Jens Gillessen / Isabell Maue / Peer Pasternack

Die **EU-Strategie „Europa 2020“** fasst zur Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise die Umgestaltung, Neuausrichtung und Intensivierung von Aktivitäten und Strukturen auf allen europäischen Ebenen ins Auge. Im Zuge der Umsetzung soll die europäische Strukturförderung konsequenter auf das Ziel nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums ausgerichtet werden. Wesentliche Ansatzpunkte sind die Konzentration der Fördermittel auf die Transformation regionaler Ökonomien hin zu verstärkter Wissensbasiierung der Wertschöpfung und intelligenter Spezialisierung. Dies wird sich auf zwei Wegen vollziehen müssen:

- durch gezielteren Technologietransfer aus wissenschaftlichen Einrichtungen heraus in die regionale Wirtschaft und
- durch die Stärkung der Wissensträger in den Zukunftsbranchen der regionalen Wirtschaft.

Entsprechend sind die Förderinstrumentarien der neuen Strukturfondsperiode ausgerichtet. Dabei stellen sich Herausforderungen auf mehreren Ebenen:

- Die **europäischen Regionen** arbeiten zur Zeit an regionalen Innovationsstrategien intelligenter Spezialisierung, die die Strategie „Europa 2020“ regional implementieren. Damit bietet sich die Aussicht, Mittel der EU-Strukturfonds für Projekte und Strukturen an und im Umfeld von wissenschaftlichen Einrichtungen regional verfügbar zu machen, namentlich für die „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ und „Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen“.
- Für die **Wissenschaftspolitik und -verwaltung** der Länder stellt sich die Herausforderung, innovative Wege zu finden, wie bereits vorfindliche regionale Stärken im hochschulischen Bereich im Einklang mit den EU-Zielen weiter ausgebaut werden können.
- Die **wissenschaftlichen Einrichtungen** wiederum stehen vor der Herausforderung, neue Ideen zu entwickeln, wie sie unter Anknüpfung an bereits erarbeitete Stärken neuartige Beiträge zu den jeweiligen Schwerpunkten der regionalen Entwicklung leisten können.

- Eine besonders wichtige Rolle kommt absehbar den **Hochschulen in strukturschwachen und Übergangsregionen** zu. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des wissenschaftlichen Funktionssystems sind Hochschulen prädestiniert, ihren Sitzregionen Zugang zu globalen Informationsbeständen zu verschaffen und regionale Akteure in internationale Netzwerke einzubinden.

Dabei treten einige Schwierigkeiten eigener Art zutage, mit denen ein produktiver Umgang gefunden werden muss:

- Die EU-Strukturfonds zielen darauf ab, innovative Aktivitäten in den Mitgliedsstaaten zu stimulieren. Ihre Nutzung erfordert deshalb, dass aus den profitierenden Regionen heraus zur Finanzierung der geförderten Vorhaben ein **finanzieller Eigenanteil** aufgebracht wird. Trifft dort Strukturschwäche mit demografischer Schwächung und Abwanderung zusammen, kann es sich schwierig gestalten, diesen Eigenanteil zu organisieren.
- **In Deutschland** wird diese Schwierigkeit durch das System der Hochschulfinanzierung tendenziell **verschärft**. Da im Unterschied zu anderen Ländern keine Studiengebühren erhoben werden, obliegt die Hochschulfinanzierung dauerhaft vorrangig der öffentlichen Hand. Zugleich wird die Finanzkraft der deutschen Bundesländer teilweise durch demografische Probleme und Abwanderung beeinträchtigt.
- Die Absicht, EU-Strukturfondsmittel einzusetzen, stellt die regionalen Entscheidungsträger regelmäßig vor vielfältige rechtliche Hürden und Unwägbarkeiten, deren Einschätzung und Bewältigung einen hohen administrativen Arbeitsaufwand erzeugt. Dies betrifft insbesondere das grundsätzliche **Verbot staatlicher Beihilfe** bei einer gleichzeitigen Vielzahl von Verbotsausnahmen. Ob eine Fördermaßnahme vom Beihilfeverbot betroffen ist oder nicht, hängt von Details der Maßnahmenausgestaltung ab. Daher entzieht sich der Implementierungsprozess jeder strikt seriellen Strukturierung.

Aktuelle Entwicklungen

In welchem Ausmaß sich Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen bei der Verwirklichung von „Europa 2020“ einbringen können, wird nicht zuletzt durch die konkrete Ausgestaltung der Regularien der neuen Förderperiode 2014-2020 bestimmt. Hierzu ist eine ganze Reihe von **aktuellen Entwicklungen** zu verzeichnen:

- Auch wenn gegenüber dem Finanzrahmen 2007-2013 die Mittel um ca. 3,5 % sinken, bleibt das finanzielle Gesamtvolumen des EU-Finanzrah-

mens für 2014-2020 mit bis zu 1.082 Mrd. € beträchtlich. Von diesen sind bis zu 367 Mrd. € für die sog. Kohäsionspolitik vorgesehen (gegenüber 2007-2013 ein Rückgang um 8,4 %). Von den Kohäsionsmitteln entfallen auf Deutschland 19,2 Mrd. €; und zwar 9,7 Mrd. € auf die deutschen Übergangsregionen, 8,5 Mrd. € auf die entwickelteren Regionen und knapp 1 Mrd. € auf territoriale Kooperation.

- Unter den strukturellen Änderungen besteht die auffälligste in der Integration sämtlicher EU-Struktur- und Investitionsfonds in einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR). Dieser formuliert einheitliche Regelungen für EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Durch bessere Koordinierung der Fonds sollen Synergien erzielt und intelligente Spezialisierung effektiver gefördert werden. Hierzu werden elf sog. Thematische Ziele festgeschrieben, u.a. die folgenden mit Wissenschafts- und Technologiebezügen:
 - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
 - Verbesserung der Nutzung und Qualität von IKT
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
 - Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen
 - Anpassung an den Klimawandel incl. Risikoprävention und -management
 - Förderung der Ressourceneffizienz
 - Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr
 - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
- Jeder Mitgliedstaat erarbeitet gemeinsam mit regionalen und lokalen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern und Repräsentanten der Zivilgesellschaft sowie im Dialog mit der EU-Kommission eine **Partnerschaftsvereinbarung**. Sie konkretisiert die Ziele von „Europa 2020“ für den jeweiligen nationalen Rahmen.
- Sogenannte **Multifondsprogramme** können den koordiniert-komplementären Einsatz erleichtern. Gemeint sind Operationelle Programme, die die regionale Planung für mehrere Strukturfonds zusammenfassen.
- Darüber hinaus sieht der GSR auch Vorkehrungen vor, die Synergien der GSR-Fonds mit anderen Strategien und Instrumenten der Europäischen Union begünstigen sollen. Im wissenschaftlichen und Hochschulkontext besonders hervorzuheben sind hier die **Synergien mit „Horizont 2020“**, dem Forschungsrahmenprogramm 2014-2020. So können Mittel aus

„Horizont 2020“ künftig in Vorhaben mit Strukturfondsmitteln kombiniert werden. Der kombinierte Einsatz mehrerer EU-Finanzquellen kann jedoch in keinem Fall die Kofinanzierungsanteile senken oder ersetzen, die durch Private oder öffentliche Nicht-EU-Stellen einzubringen sind.

- Für die Förderung in den europäischen Forschungsrahmenprogrammen gelten anspruchsvolle Exzellenzkriterien, die zu einer regional sehr un- ausgewogenen Bewilligung führen. Zu den Zielen des koordinierteren Einsatzes von „Horizont 2020“ und GSR-Fonds zählt deshalb nicht zuletzt auch, forschungsschwächeren Regionen mit Hilfe der Fonds eine „**Stufenleiter zur Spitzenforschung**“ zu bauen.
- Geeignete Felder zum koordinierten Einsatz von Horizont 2020- und Strukturfondsmitteln sollen im Rahmen der Erarbeitung nationaler und regionaler **Strategien intelligenter Spezialisierung** ausfindig gemacht werden. Diese sind unter Einbindung von Verwaltungsbehörden, Stakeholdern in einem „unternehmerischen Entdeckungsprozess“ zu entwickeln.
- Bereits in der auslaufenden Förderperiode waren ca. 5 % der Finanzmittel des EFRE für sog. **Finanzinstrumente** vorgesehen. Hierunter sind Unterstützungen in Form von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungsinvestitionen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Risikoteilungsinstrumenten zu verstehen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass Finanzinstrumente in der kommenden Förderperiode eine noch größere Rolle spielen werden und will dies im Hinblick auf die „Hebelwirkung“ dieser Instrumente auch begünstigen.
- Eine Steigerung der Effizienz der Förderung verspricht sich die Europäische Kommission von einer Verstärkung der Kontrollmechanismen. Eine wesentliche Neuerung hierbei sind die sog. **Ex-ante-Konditionalitäten**. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Bedingungen, die eine Voraussetzung für die Verwirklichung eines der Unionsziele darstellen und einen unmittelbaren Bezug zur Verwirklichung des jeweiligen Ziels aufweisen. Sind sie zu Beginn der neuen Förderperiode noch nicht erfüllt, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen und dargelegt werden, so dass die Erfüllung bis spätestens 31.12.2016 sichergestellt ist. Sind die Ex-ante-Konditionalitäten bei Genehmigung eines Operationellen Programms nicht erfüllt, kann die Kommission die Zahlung der Fördermittel aussetzen.

Eine Ergänzung erfahren die Ex-ante-Konditionalitäten durch die Investitionsprioritäten, die in den Operationellen Programmen der Regionen aufgestellt werden. Diese legen für jedes spezifische Ziel (quantitative oder qualitative) Finanz-, Output- und Ergebnisindikatoren fest. Letztere sollen der Formulierung von Etappenzielen für das Jahr 2018 sowie Zielen für das Jahr

2023 dienen (sog. Leistungsrahmen). Gemeinsam mit den Indikatoren sollen sie erstmals ein systematisches **Leistungs- und Erfolgsmonitoring** ermöglichen. An die (Zwischen-)Ergebnisse dieses Monitorings werden auch finanzielle Konsequenzen geknüpft sein:

- Zum einen kann die EU-Kommission bei Verfehlen wesentlicher (Etappen-)Ziele unter Umständen Zwischenzahlungen aussetzen und sogar finanzielle Berichtigungen an den Finanzplänen vornehmen, die zu Rückzahlungen zwingen.
- Zum anderen werden 6 % der für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung verfügbaren EFRE-, ESF- und Kohäsionsfondsmittel als sog. leistungsgebundene Reserve zurückgehalten. Diese Mittel sollen gezielt denjenigen Investitionsprioritäten zusätzlich zugewiesen werden, die im Jahr 2019 auf Grundlage der jährlichen Durchführungsberichte von der Kommission positiv evaluiert werden.
- Den Abschluss des Monitorings bildet eine Ex-post-Bewertung der Effizienz der GSR-Fonds im Hinblick auf die Ziele von „Europa 2020“ in Form eines Kommissionsberichts, der bis 31.12.2025 vorliegen soll.

Der **Europäische Fonds für Regionale Entwicklung** (EFRE) wird von diesen Entwicklungen folgendermaßen betroffen sein:

- Der EFRE kann auch in der kommenden Förderperiode zur Förderung aller Thematischen Ziele eingesetzt werden, doch ist eine **Konzentration eines Großteils der Mittel** auf die Thematischen Ziele 1 bis 4 vorgesehen. Der EFRE investiert u.a. in die Forschungs-, die Innovations-, die Unternehmens- und die Bildungsinfrastruktur sowie in die Erschließung des endogenen Potenzials der Regionen, dies u.a. durch die Unterstützung von Forschungs- und Innovationseinrichtungen.
- Der EFRE kann im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen und **alle Arten von grenzüberschreitenden Infrastrukturen** in allen Regionen unterstützen. Die Förderung grenzüberschreitender Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen muss also nicht zwingend mit einem Wachstumsbeitrag gerechtfertigt werden.
- Neu ist auch, dass mindestens 5 % der EFRE-Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für **nachhaltige Stadtentwicklung** reserviert sind. Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Auch hinsichtlich des **Europäischen Sozialfonds** (ESF) besteht die wichtigste Neuerung in der Konzentration der Fördermittel:

- Der ESF unterstützt **ausschließlich die thematischen Ziele 8 bis 11** – also die Förderung von Beschäftigung und Mobilität, Ausbildung, sozialer Inklusion und besserer öffentlicher Verwaltung.
- Unter diesen vier thematischen Zielen werden mindestens 20 % der jeweiligen nationalen Gesamtfördermittel auf das Thematische Ziel 9 (soziale Inklusion) konzentriert.
- Außerdem haben die Mitgliedstaaten ihre Gesamtfördermittel auf nur fünf Investitionsprioritäten zu konzentrieren, die allerdings frei wählbar sind aus einem sehr breiten Spektrum förderfähiger Prioritäten.
- Unbeschadet der Beschränkung auf Prioritäten und Maßnahmen der Thematischen Ziele 8 bis 11 können (Teil-)Maßnahmen zugleich auch zur Verwirklichung der anderen Thematischen Ziele beitragen.
- Das **Partnerschaftsprinzip** wird besonders dadurch betont, dass in weniger entwickelten und den Übergangsregionen ESF-Mittel als Globalzuschüsse für die zivilgesellschaftlichen Partner und für den Kapazitätsaufbau auf Seiten von Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen verausgabt werden können bzw. sogar sollen.
- Die Ziele der **Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** werden eigens hervorgehoben.
- **Soziale Innovationen** werden u.a. durch Förderung von Netzwerken und Maßnahmen zur Verbreitung von *good practice*-Beispielen unterstützt.

Finanzieller Eigenanteil

Die EU-Strukturfonds zielen darauf ab, zusätzliche Aktivitäten der europäischen Mitgliedstaaten und Regionen anzuregen. Ihre Nutzung erfordert deshalb zwingend, dass diese einen **finanziellen Eigenanteil** beisteuern. Diesen Anteil zu organisieren, kann sich schwierig gestalten – insbesondere dort, wo Strukturschwäche und demografische Herausforderungen zusammentreffen.

Der sog. **Kofinanzierungssatz** – also die Höhe des Mittelanteils, den die Strukturfonds zu einer bestimmten Prioritätsachse eines OP maximal beisteuern – ist dem einschlägigen OP zu entnehmen. Generell gilt dabei, dass die Kofinanzierungssätze um so niedriger festzusetzen sind, je stärker die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats bzw. der Region bereits entwickelt ist. Vereinfacht gesagt, dürfen die vereinbarten Kofinanzierungssätze in der Förderperiode 2014-2020 in der Kategorie der am wenigsten entwickelten Regionen maximal 85 % betragen, maximal 80 % in etwas stärkeren „weniger entwickelten Regionen“ sowie schwächeren Übergangsregionen,

maximal 60 % in stärkeren Übergangsregionen und maximal 50 % in stärker entwickelten Regionen.

Der Aushandlung des jeweiligen OP unterworfen sind auch die zulässigen **Mittelquellen** für die mitgliedstaatlichen bzw. regionalen Eigenanteile. Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen im OP kommen für wissenschaftliche bzw. hochschulische Vorhaben in Deutschland als Finanzierungsquellen die Haushalte folgender Akteure am ehesten in Betracht:

- der Bund, z.B. durch bundeseigene Programme der Wissenschaftsförderung;
- die Bundesländer; hier ist vor allem an die Haushalte der für Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeit und Soziales zuständigen Landesministerien zu denken;
- die Kommunen, in denen Hochschulen bzw. wissenschaftliche Einrichtungen ansässig sind;
- die Bundesagentur für Arbeit, die häufig Gegenfinanzierungen im Rahmen von ESF-geförderten Maßnahmen zur Qualifikation von Arbeitnehmern erbringt;
- die Hochschulen;
- die außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft);
- andere Bildungs- und/oder Forschungseinrichtungen;
- Fördervereine, Stiftungen;
- denkbar ist schließlich auch, dass Wirtschaftsunternehmen oder -verbände wissenschaftliche und/oder hochschulische EU-Projekte mit einem Kofinanzierungsbeitrag unterstützen.

Personal- und Sachausgaben, z.B. von Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen, können als regionaler Eigenanteil angerechnet werden, wenn sie in das Vorhaben tatsächlich eingebracht werden, für andere Tätigkeiten zeitgleich also nicht zur Verfügung stehen und von Mitteln für andere Tätigkeiten klar abgrenzbar sind.

Bei allen Finanzierungsquellen gleichermaßen zu beachten ist, dass mitgliedstaatliche bzw. regionale Mittel, soweit sie sich ihrerseits wiederum aus EU-Mitteln speisen, nicht als Eigenanteile eingebracht werden können. Dies kann bspw. der Fall sein bei Programmen der deutschen Bundesregierung, die ihrerseits aus den EU-Strukturfonds mitfinanziert werden.

Zuwendungen von Dritten an die EU-geförderten Projekte können als regionaler Eigenanteil anerkannt werden; allerdings nur, wenn sie bereits im ur-

sprünglichen Finanzierungsplan des Fördervorhabens vorgesehen sind. Nachträglich empfangene Zuwendungen mindern aus Sicht der EU den Förderbedarf und führen somit zur (auch nachträglichen) Kürzung der Zuschüsse aus den Strukturfonds.

Dieselbe Problematik besteht auch im Hinblick auf durch das Fördervorhaben selbst erwirtschaftete **Nettoeinnahmen**:

- Vorhaben im Wissenschafts- und Hochschulbereich sind häufig in der Lage, eigene Einnahmen zu generieren, z.B. durch Erhebung von Studiengebühren für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung. Diese können zwar zur Finanzierung eines Vorhabens beitragen, jedoch nicht als regionale Gegenfinanzierung des EU-Förderanteils geltend gemacht werden. Dies gilt für Nettoeinnahmen sowohl während als auch nach der Projektlaufzeit, die auf die EU-Förderung zurückzuführen sind.
- Diese Regel gilt allerdings nicht für ausschließlich durch den ESF unterstützte Maßnahmen, Maßnahmen mit förderfähigen Gesamtkosten von weniger als 1 Mio. € und De-minimis-Beihilfen.
- Zudem sind etwa Teilnehmerbeiträge, die unmittelbar zur Deckung tatsächlich anfallender und klar benennbarer Kosten erhoben werden, unproblematisch.

Von der EU-Förderung wissenschaftlicher Vorhaben profitieren am unmittelbarsten die Einrichtungen, an denen diese Vorhaben angesiedelt sind. Es liegt deshalb nicht fern, diese auch zur Erbringung des regionalen Eigenanteils primär heranzuziehen. Problematisch gestaltet sich die Einbindung in Kofinanzierungskonstruktionen jedoch, wenn die **Hochschulen** selbst begrenzt über finanzielle Autonomie verfügen. So sind öffentliche Hochschulen in der Regel nicht in der Lage, die Mittel, die sie zu Kofinanzierungszwecken selbst aufbringen müssten, auch selbst zu erwirtschaften.

Staatliche Beihilfe: Verbot und Verbotsausnahmen

Im Grundsatz verbieten die EU-Verträge die Gewährung staatlicher Beihilfen. Hiervon sind auch Zuschüsse aus den EU-Strukturfonds betroffen. Für Vorhaben, die an wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen angesiedelt sind, können in vielen Fällen jedoch **Ausnahmeregelungen** geltend gemacht werden.

Es lässt sich eine Vielzahl von Gründen dafür ins Feld führen, dass wissenschaftliche Einrichtungen, wenn sie staatliche Zuschüsse erhalten, **nicht als selektiv Begünstigte** im Sinne des EU-Beihilferechts gelten. Liegt keine selektive Begünstigung vor, so greift das Verbot staatlicher Beihilfe nicht.

Selektive Vorteile können sich, auch wenn sie einmal festgestellt sind, auf der Beurteilungsstufe der **Wettbewerbsverzerrung** immer noch als beihilferechtlich harmlos erweisen. Zwar legt die Kommission für das Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung bzw. einer Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels sehr weite Kriterien an. Mit Hilfe der De-minimis-Verordnung kann in einer breiten Klasse von Fällen die Erfüllung des Verbotstatbestands „staatliche Beihilfe“ aber vermieden werden – jedenfalls dann, wenn der selektive Vorteil auf Seiten Dritter zu lokalisieren ist.

Die vorliegende Handreichung legt ein besonderes Augenmerk auf das voraussichtlich an Relevanz gewinnende, aber bisher im EU-Beihilferecht noch kaum berücksichtigte Thema **wissenschaftlicher Weiterbildung für BerufspraktikerInnen**. Hier ist sowohl an Infrastrukturen als auch an konkrete Weiterbildungsmaßnahmen zu denken.

Die Vermutung einer unerlaubten Beihilfe bei der Errichtung einer **Weiterbildungs-Infrastruktur** könnte, in Ermangelung spezifischerer Regelungen, auf zwei aussichtsreichen Wegen zurückgewiesen werden:

- Liegt die Errichtung im **allgemeinen wirtschaftlichen Interesse**, so handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe. Den Erbringern von Weiterbildungs-Dienstleistungen (z.B. Hochschulen) darf dann eine staatliche Kompensation für die Erbringung dieser Dienstleistungen gezahlt werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Einrichtung (wenigstens einstweilig) wirtschaftlich defizitär arbeitet, weil andernfalls eine beihilferechtlich unzulässige Überkompensation einträte.
- Alternativ könnte die Investition als rechtfertigungsbedürftige staatliche Beihilfe betrachtet werden. Die Rechtfertigung hätte sich dann auf geltende **spezifische Freistellungs- bzw. Vereinbarkeitsregelungen** zu berufen. Dies wiederum dürfte nur gelingen, wenn die Infrastruktur zugleich auch Zielen der Forschung und Entwicklung dient. Ist dies der Fall, kommt eine Berufung entweder auf die AGFVO oder (bei Überschreiten der in der AGFVO niedergelegten Anmeldeschwellen) auf den FuEul-GR bzw. künftig den neuen FuEul-Unionsrahmen in Betracht.

Im Hinblick auf staatlich geförderte **Weiterbildungsmaßnahmen für Berufspraktiker/innen** legen sich dagegen folgende Argumente nahe:

- Bei wirtschaftlich defizitärer Angebotsgestaltung eröffnet sich noch eine weitere Argumentationsmöglichkeit: Die Begünstigung einzelner Wirtschaftsunternehmen dürfte in der Regel so geringfügig ausfallen, dass die (indirekte) Beihilfe an das Unternehmen unter die Freistellung durch die **De minimis-Verordnung** fällt.

- **Ausbildungsbeihilfen für Unternehmen** werden durch die AGFVO freigestellt; auch hierunter ließen sich wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen subsumieren.

Fazit

In welchem Ausmaß sich Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen bei der Verwirklichung von „Europa 2020“ einbringen können, wird wesentlich durch die konkrete Ausgestaltung der Regularien der neuen Förderperiode bestimmt. Die EU-Strukturfonds zielen darauf ab, zusätzliche Aktivitäten der europäischen Mitgliedstaaten und Regionen anzuregen. Ihre Nutzung erfordert deshalb, dass diese einen finanziellen Eigenanteil beisteuern. Diesen Anteil zu organisieren erfordert insbesondere, mit den neuen Regularien souverän umzugehen und bisherige Kofinanzierungserfahrungen auszuwerten.

Bezüglich des grundsätzlichen Verbots der Gewährung staatlicher Beihilfen, das auch Zuschüsse aus den EU-Strukturfonds betrifft, können (auch) für Vorhaben an wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen in vielen Fällen Ausnahmeregelungen geltend gemacht werden. Allerdings scheint es derzeit im Fall der Errichtung von Infrastrukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung vergleichsweise aufwendig zu sein, im Vorfeld genügende Rechtssicherheit zu erlangen. Der Grund liegt darin, dass die Verbotsausnahmen an den klassischen Hochschulaufgaben Forschung und Lehre und einem auf den Technologietransfer konzentrierten Innovationsbegriff orientiert sind.

Diese Ausrichtung erzeugt allerdings Spannungen mit dem erklärten Ziel von „Europa 2020“, verstärkt in lebenslanges Lernen zu investieren, und trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass wissenschaftliche Weiterbildung als Hochschulaufgabe derzeit rasch an Bedeutung gewinnt. Sinnvoll könnte es deshalb sein, quartäre Bildung als Hochschulaufgabe der Trias von Forschung, Lehre und Transfer gleichzustellen. Alternativ könnten Investitionen in Infrastrukturen zum Zweck der Forcierung von Weiterbildung und lebenslangem Lernen in eine der bestehenden Freistellungsregelungen explizit aufgenommen werden.

**Jens Gillessen | Isabell Maue
(Hrsg.)**

Unter Mitarbeit von
Peer Pasternack und Bernhard von Wendland

Knowledge Europe

**EU-Strukturfondsfinanzierung für
wissenschaftliche Einrichtungen**

*HoF-Handreichungen 5
Beiheft zu „die hochschule“ 2014*

Institut für Hochschulforschung (HoF)
Halle-Wittenberg 2014

die hochschule. journal für wissenschaft und bildung

Herausgegeben von Peer Pasternack
für das Institut für Hochschulforschung (HoF)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Redaktion:
Daniel Hechler

Institut für Hochschulforschung, Collegienstraße 62, D-06886 Wittenberg
<http://www.die-hochschule.de>

Kontakt:

Redaktion: Tel. 03491-876 2090, Fax 03491-466 255;

eMail: daniel.hechler@hof.uni-halle.de

Vertrieb: Tel. 03491-466 254, Fax: 03491-466 255, eMail: institut@hof.uni-halle.de

ISSN 1618-9671, ISBN 978-3-937573-45-8

Die Zeitschrift „die hochschule. journal für wissenschaft und bildung“ versteht sich als Ort für Debatten aller Fragen der Hochschulforschung sowie angrenzender Themen aus der Wissenschafts- und Bildungsforschung. Die „HoF-Handreichungen“ als Beihefte der „hochschule“ widmen sich dem Transfer hochschulforscherischen Wissens in die Praxis der Hochschulentwicklung.

Das Institut für Hochschulforschung (HoF), 1996 gegründet, ist ein An-Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (<http://www.hof.uni-halle.de>). Es hat seinen Sitz in der Stiftung Leucorea Wittenberg und wird geleitet von Peer Pasternack.

Als Beilage zu „die hochschule“ erscheint der „HoF-Berichterstatte“ mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg. Daneben publiziert das Institut die „HoF-Arbeitsberichte“ (http://www.hof.uni-halle.de/publikationen/hof_arbeitsberichte.htm) und die Schriftenreihe „Hochschulforschung Halle-Wittenberg“ bei der Akademischen Verlagsanstalt Leipzig. Ein quartalsweise erscheinender eMail-Newsletter kann unter <http://lists.uni-halle.de/mailman/listinfo/hofnews> abonniert werden.

Titel: Tetradrachmon (nach 445 v.u.Z., Vorderseite: Kopf der Athene, Rückseite: Steinkauz mit Olivenzweig), Quelle: http://vso.numishop.eu/fiche-v51_0137-vso_mo-1-ATTIQUE_ATHENES_Tetradrachme_c_410_AC_.html

1	Problemstellung (<i>Jens Gillessen / Peer Pasternack</i>)	5
2	Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der EU-Förderperiode 2014-2020 (<i>Jens Gillessen / Isabell Maue</i>)	10
2.1	Ausrichtung auf „Europa 2020“	10
2.2	Finanzrahmen 2014-2020	12
2.3	Gemeinsamer Strategischer Rahmen	13
2.4	Kontrollmechanismen	17
2.5	Weitere fondsübergreifende Änderungen.....	19
2.6	EFRE	19
2.7	ESF.....	22
3	Finanzieller Eigenanteil (<i>Jens Gillessen</i>)	28
3.1	Grundlagen für die Förderperiode 2014-2020.....	29
3.2	Für wissenschaftliche Einrichtungen problematische Aspekte	34
4	Strukturfonds und Wissenschaft. Fallbeispiele (<i>Isabell Maue / Jens Gillessen</i>)	39
4.1	Überblick.....	39
4.2	Fachhochschule Lübeck, oncampus: Online-Studium und -Weiterbildung als Beitrag zur regionalen Strukturentwicklung.....	41
4.2.1	Hintergrund und Ziele	41
4.2.2	Organisations- und Finanzierungsstrukturen	43
4.3	Das Virtual Development and Training Centre des Fraunhofer IFF Magdeburg.....	47
4.3.1	Ausgangslage und Ziele	47
4.3.2	Verlauf, Effekte, Strukturen.....	48
4.4	Der Innovations-Inkubator der Leuphana-Universität Lüneburg	51
4.4.1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	51
4.4.2	Ziele und Strategien des Innovations-Inkubators.....	52
4.4.3	Organisations- und Finanzierungsstruktur	55
5	Staatliche Beihilfe – Verbot und Verbotsausnahmen (<i>Bernhard von Wendland / Jens Gillessen</i>)	57
5.1	Überblick.....	57
5.2	Mittel unter staatlicher Kontrolle	60

5.3	Selektiver Vorteil.....	61
5.3.1	Selektiver Vorteil bei der wissenschaftlichen Einrichtung selbst	61
	Unternehmensbegriff und wirtschaftliche Tätigkeit (62). Begünstigung, Vorteil (69). Selektivität des Vorteils (71).	
5.3.2	Selektiver Vorteil bei Nutzern bzw. Abnehmern von Leistungen	72
	Unternehmensbegriff (73). Begünstigung (74). Selektivität des Vorteils (75). Nichtselektiv begünstigende Infrastrukturen (76). Nichtselektive Begünstigung von Dienstleistungs-Abnehmern (77).	
5.3.3	Zwischenfazit.....	79
5.4	Wettbewerbsverzerrung.....	79
5.4.1	Grundsätzliches	79
	Wettbewerbsverfälschung (80). Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (80).	
5.4.2	Verzerrung des Wettbewerbs auf den Märkten für Bildung und Forschung.....	82
5.4.3	Verzerrung des Wettbewerbs auf anderen Märkten	83
5.4.4	Zwischenfazit.....	84
5.5	Binnenmarktverträglichkeit trotz Wettbewerbsverfälschung	85
5.5.1	Grundsätzliches	85
5.5.2	Binnenmarktverträglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten für Bildung und Forschungsleistungen	88
5.5.3	Binnenmarktverträglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen auf anderen Märkten	90
5.6	Aktuelle beihilferechtliche Entwicklungen im Hinblick auf wissenschaftliche Einrichtungen.....	92
5.6.1	Allgemeine Grundsätze	93
5.6.2	Neuer FuEul-Unionsrahmen.....	94
5.6.3	Neue „De Minimis“-Verordnung	96
5.6.4	Neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.....	96
5.6.5	Sonstige relevante Neuerungen	98
5.7	Fallbeispiel wissenschaftliche Weiterbildung für Berufspraktiker. Fazit.....	99
6	Resümee: Strukturfonds und wissenschaftliche Einrichtungen	
	<i>(Jens Gillessen / Isabell Maue / Peer Pasternack)</i>	101
	Aktuelle Entwicklungen (102). Finanzieller Eigenanteil (106). Staatliche Beihilfe: Verbot und Verbotsausnahmen (108). Fazit (110)	
	Literaturverzeichnis	111
	Verzeichnis der Übersichten	121
	Abkürzungsverzeichnis.....	121
	Autorinnen und Autoren.....	123